

Satzung

Freunde der Thüringer Sängerknaben-

Verein zur Förderung der Chöre an der Johanneskirche Saalfeld e.V.

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Freunde der Thüringer Sängerknaben-Verein zur Förderung der Chöre an der Johanneskirche Saalfeld“ e.V. Er hat seinen Sitz in Saalfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist, die kirchenmusikalische Arbeit der Thüringer Sängerknaben, des Mädchelchores und des Oratorienchores als missionarische Lebensäußerung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Saalfeld im weitesten Sinne zu fördern und durch ideelle und finanzielle Unterstützung bei der Fortsetzung der Saalfelder Chortradition an der Johanneskirche behilflich zu sein. Der Gedanke der Musik: Allein Gott zur Ehre (Soli Deo Gloria) soll auch künftig von Saalfeld aus Verbreitung finden.

Der Verein sieht seine Verantwortung dabei insbesondere auf folgenden Feldern:

- Hilfestellung bei der Durchführung von Konzertreisen,
- Unterstützung bei der Beschaffung von Noten und anderen notwendigen Inventaren,
- Beteiligung an den Kosten anspruchsvoller kirchenmusikalischer Aufführungen im angemessenen Rahmen, soweit sich diese nicht selbst tragen können,
- Förderung der Heranbildung des sängerischen Nachwuchses.

Die enge partnerschaftliche Verbindung der ehemaligen Mitglieder der Chöre der Saalfelder Johanneskirche zu den aktiven Sängern und Sängerinnen sieht der Verein als eine wichtige Basis für die Arbeit der Chöre und als seine ständige Aufgabe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen sein, die den Verein in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen unterstützen wollen. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf der Grundlage der Schriftlichen Anmeldung der Vorstand durch Beschluss. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftlich erklärten Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
 - a. wenn das Mitglied gegen die Zwecke und Ziele des Vereins gröblich und vorsätzlich verstößt,
 - b. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Raum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und ist unanfechtbar. Er wird den Betroffenen durch Einschreibebrief mitgeteilt.

- durch Tod, die juristischen Personen durch Auflösung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich angeben kann.

Das passive Stimmrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzten Mitgliedsbeiträge innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

Erfolgt keine erneute Festsetzung durch die Mitgliederversammlung, gilt der bisherige Mitgliedsbeitrag und die dafür festgesetzte Zahlungsfrist analog.

§ 5

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den

Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- sowie vier weiteren Mitgliedern

Der Verein wird durch den 1.Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Ist der 1.Vorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle der 2.Vorsitzende.

Der Vorstand wird für die Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorstand setzt sich mindestens zu 2/3 aus ehemaligen Chormitgliedern zusammen. Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des § 2 festgelegten Zweckes. Ihm obliegt insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

Vorstandssitzungen ruft der erste Vorsitzende nach Bedarf ein.

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen eines der Vorsitzende sein muss.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In besonderen eilbedürftigen Angelegenheiten kann sich der Vorstand auf eine fernmündliche oder schriftliche Beratung und Abstimmung verständigen.

Hieran ist der gesamte Vorstand zu beteiligen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Prüfung der Jahresrechnung

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich jeweils für das angebrochene Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, von denen einer diese Funktion bereits nicht im Vorjahr ausgeübt haben darf. Sie prüfen

die Jahresrechnungen sowie die Vermögensaufstellung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10

Mitgliederversammlung

In den ersten 4 Monaten eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen, der alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher einlädt.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen von wenigstens 10 Mitgliedern bestimmte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. In der Mitgliederversammlung wird:

- a) der Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und der
- b) Bericht der Rechnungsprüfer vorgelegt,
- c) auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer vorgenommen,
- e) der Haushaltsplan nach Beratung beschlossen,
- f) alle 2 Jahre die Wahl des Vorstandes vorgenommen,
- g) über Satzungsänderungen beschlossen,
- h) der jährliche Mitgliedsbeitrag beschlossen,
- i) über sonstige Tagesordnungspunkte beraten und gegebenenfalls beschlossen.

Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Wahrnehmung des Stimmrechtes ist die persönliche Teilnahme erforderlich. Eine Vertretung findet nicht statt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Auf beantragte Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn die Bedeutung der zu entscheidenden Fragen dies seiner Auffassung nach erfordert.

Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und den wesentlichen Gesprächsverlauf enthält.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche Saalfeld/Saale, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre kirchenmusikalische Arbeit und der Erhaltung der Johanneskirche zu verwenden hat.